Besitz

Begriff

Besitz ist die von einem *Herrschaftswillen* getragene *tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache*

Erwerb und Verlust des Besitzes

unmittelbarer Besitz

§ 854 Abs. 1 BGB

= Erlangung tatsächlicher Sachherrschaft mit natürlichem Besitzbegründungswillen

§ 854 Abs. 2 BGB

= rechtsgeschäftliche Einigung bei Möglichkeit der Besitzausübung durch Erwerber

Verlust:
- durch Aufgabe oder unfreiwilligen Verlust der tatsächlichen Sachherrschaft (§ 856 Abs. 1 BGB);
- noch nicht bei nur vorübergehender Verhinderung der Ausübung (§ 856 Abs. 2 BGB)

mittelbarer Besitz

originär (Ersterwerb):
Begründung eines *Besitzmittlungsverhältnisses*:
- konkretes Rechtsverhältnis;
- Fremdbesitzerwille;
- Herausgabeanspruch

derivativ (Zweiterwerb):

Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 870 BGB)

Verlust:
- durch Entfallen einer Voraussetzung des Besitzmittlungsverhältnisses
- beachte: Entfallen des Fremdbesitzerwillens muss nach außen erkennbar hervortreten

Funktionen des Besitzes

Schutzfunktion
(vgl. Übersicht Besitzschutz bei Rdnr. 49)

Publizitätsfunktion
= Rechtsscheins- und Legitimationswirkung (vgl. § 1006 BGB)

Erhaltungs-/Kontinuitätsfunktion
= Schutz des Interesses, möglichst lange die Sachherrschaft zu behalten (vgl. insbes. § 986 Abs. 1 BGB)

Traditionsfunktion
= Besitzverschaffung als Voraussetzung dinglicher Rechtsänderung zur Dokumentation nach außen (vgl. z.B. §§ 929 ff. BGB)

Einschaltung von Hilfspersonen beim Besitzerwerb

Besitzdiener
(§ 855 BGB)
= weisungsabhängig, hat keinen eigenen Besitz

Besitzmittler
erwirbt selbst unmittelbaren Besitz

Geheißperson
erwirbt aufgrund Weisung des Erwerbers Besitz, der dem Erwerber zugerechnet wird

Stellvertreter?
Besitzerwerb als Realakt nicht durch Stellvertreter möglich, anders bei §§ 854 Abs. 2, 870 BGB

Besitzarten

unmittelbarer/mittelbarer Besitz
Unterscheidung nach Grad der Sachbeziehung

Allein-/Teil-/Mitbesitz
Unterscheidung nach Umfang der Sachherrschaft

fehlerhafter/nicht fehlerhafter Besitz
Unterscheidung nach Art der Besitzerlangung

Fremd-/Eigenbesitz
Unterscheidung nach Willensrichtung des Besitzers

rechtmäßiger/unrechtmäßiger Besitz
Unterscheidung nach Berechtigung

redlicher/unredlicher Besitz
Unterscheidung nach Kenntnis vom Besitzrecht

Sonderformen:
- *Rechtsbesitz*
- *Erbenbesitz* – *Erbschaftsbesitz*
- *Organbesitz* (bei juristischen Personen, OHG/KG, GbR (str.))
- *gleichstufiger Nebenbesitz*? (= Vermittlung des Besitzes durch einen unmittelbaren Besitzer an mehrere mittelbare Besitzer ⇨ str., ob Nebenbesitz existiert)